

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 6998.) Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in der anliegenden Zusammenstellung verzeichneten Passiv = Kapitalien des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen-Kassel, des vormaligen Herzogthums Nassau, des vormaligen Landgrafenenthums Hessen-Homburg und der Herzogthümer Schleswig und Holstein werden zu den Beträgen, auf welche sich die einzelnen Schuldposten am 1. Januar 1868. nach den bis dahin erfolgenden Tilgungen und Umschreibungen belaufen haben, als Staatsschulden der Monarchie übernommen und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

§. 2.

Für die Verwaltung der im §. 1. gedachten Passiv = Kapitalien gelten, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Abweichungen bestimmt, lediglich die in den älteren Provinzen über die Verwaltung der Preussischen Staatsschulden bestehenden Vorschriften, namentlich auch die Vorschriften über

- a) die Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung und Umschreibung der Preussischen Staatspapiere,
- b) das Aufgebot, die Amortisation und den Ersatz verlorener oder vernichteter Preussischer Staatspapiere,
- c) die Vernichtung eingelöster Staatspapiere und
- d) den Wegfall ihrer ferneren Verzinsung nach erfolgter Ausloosung.

Eine Umschreibung der auf Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen auf den Namen des Besitzers, sowie die bisher in Hannover zulässig gewesene Umschreibung zum Zwecke der Zusammenlegung oder Theilung von Obligationen, findet nicht weiter statt.

§. 3.

In den Rechten der betreffenden Staatsgläubiger bezüglich des Kapitalbetrages ihrer Forderungen, des Zinsfußes, zu welchem ihnen dieselben zu verzinsen sind, und der Rückzahlung ihrer Kapitalforderungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Das Bedürfniß zur Verzinsung und Tilgung wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Stat bestimmt. Die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen sind auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen.

§. 4.

Nicht erhobene Zinsen der im §. 1. gedachten Passiv-Kapitalien verjähren binnen vier Jahren nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins.

Gegen solche Zinsforderungen, welche vor dem 1. Januar 1868. fällig geworden sind, wird die vierjährige Frist erst von diesem Tage berechnet, wenn die Verjährungsfrist nach den älteren Bestimmungen nicht früher abläuft.

Hinsichtlich solcher bereits ausgegebenen Zinscupons, in denen eine andere Verjährungsfrist vermerkt ist, hat es bei der letzteren für diese ausgegebenen Cupons sein Bewenden. In neu auszugebende Zinscupons ist die Bestimmung über die Verjährungsfrist jedesmal aufzunehmen.

Die durch Verjährung präkludirten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 5.

Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich des zu den Hannoverischen Schulden gehörigen Reservequantums (Zusammenstellung I. D.), welches

- a) den von Hannover im Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 16. Oktober 1839. übernommenen illiquiden Rest der vormals Münsterschen Schuld, die sogenannte Meppen- und Emsbürensche Schuld, und
- b) die für den Kapitalienfonds der Generalkasse gekündigten, bisher nicht abgehobenen Schuldkapitalien

in sich begreift, gebührt sowohl die Feststellung jenes illiquiden Schuldrestes als die Abwicklung dieser noch nicht abgehobenen Kapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

§. 6.

Die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen auf Grund der Gesetze vom 26. August 1848. und 24. März 1849. ausgegebenen Kassenscheine zum Betrage von 1,000,000 Thalern und die im vormaligen Herzogthum Nassau auf Grund des

des §. 24. des Gesetzes vom 22. Januar 1840. über Errichtung einer Landescredittasse, des §. 23. des Gesetzes vom 16. Februar 1849. über Errichtung der Landesbank und der die weitere Emission von Banknoten betreffenden Gesetze vom 7. Juni 1856. und 4. August 1858. ausgegebenen Noten der Landesbank zum Gesamtbetrage von 2,500,000 Fl. treten der unverzinslichen Staatsschuld der Monarchie hinzu. Dieselben werden jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§§. 7. bis 9.) gegen Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern und im Uebrigen auf Rechnung der Landesbank zu Wiesbaden eingezogen.

§. 7.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die im §. 6. erwähnten Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern nach derselben Fassung und Form, unter demselben Datum und mit denselben Unterschriften, wie die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 334.) ausgegebenen Kassenanweisungen auszufertigen, und zwar 2,400,000 Thaler in Apoints zu 5 Thalern und 7653 Thaler in Apoints zu 1 Thaler.

Die unverzinsliche Staatsschuld der Monarchie, welche sich jetzt auf 8,000,000 Thaler in Apoints zu 5 Thalern und 7,842,347 Thaler in Apoints zu 1 Thaler, zusammen auf 15,842,347 Thaler beläuft, wird danach 10,400,000 Thaler in Apoints zu 5 Thalern und 7,850,000 Thaler in Apoints zu 1 Thaler, zusammen 18,250,000 Thaler betragen. Alle wegen der Preussischen Kassenanweisungen ergangenen gesetzlichen Vorschriften finden auf die nach Vorstehendem auszufertigenden 2,407,653 Thaler Kassenanweisungen Anwendung, desgleichen auf die im §. 6. dieses Gesetzes bezeichneten Kassenscheine und Banknoten.

Es finden ferner auf Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Bestrafung von Verfälschungen oder Nachahmungen jener Kassenanweisungen, Kassenscheine und Banknoten die bisher ergangenen gesetzlichen Vorschriften über Verfälschungen oder Nachahmungen Preussischer Kassenanweisungen Anwendung.

§. 8.

Die Ausgabe der 2,407,653 Thaler Kassenanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden allmählig gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in den im §. 6. gedachten Kurhessischen und Nassauischen Geldzeichen zu bewirken.

§. 9.

Die Kurhessischen Kassenscheine und die Noten der Landesbank zu Wiesbaden werden vom 1. Januar 1869. ab nicht mehr bei öffentlichen Kassen als Zahlung, sondern nur noch zur Einlösung bei denjenigen Kassen angenommen, welche der Finanzminister bestimmen wird.

Die Bekanntmachung dieser Kassen mit der Aufforderung zur Einlieferung der im Umlauf verbliebenen Geldzeichen, jedoch vorläufig ohne Bestimmung eines Präklusivtermins, ist durch die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in

sämmtlichen Provinzen, sowie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen.

Die eingezogenen Geldzeichen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.) vernichtet und die vernichteten Beträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

Soweit die Provinzial-Staatsschulden der im §. 1. gedachten neuen Landestheile noch einer Festsetzung bedürfen, erfolgt dieselbe durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden in denjenigen Formen und mit denjenigen Befugnissen, welche durch die Kabinettsorder vom 2. November 1822. (Gesetz-Samml. S. 229.) bezüglich der Festsetzung der auf den älteren Landestheilen lastenden Provinzial-Staatsschulden vorgeschrieben sind.

§. 11.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Frh. v. d. Heydt.

Gr. v. Ikenpliz.

v. Mühler.

v. Selchow.

Gr. zu Eulenburg.

Leonhardt.

Das nachstehende Gesetz ist erlassen.

1) für Hannover, Hagen, Cassel, Hagen mit dem 20. März 1868 (948 u. 1366) 1866, 58 u. 1366 1869 112 8 2)
2) für Hagen, Hagen, i. Schleswig, Hagen mit dem 20. März 1867 (948 u. 1366) 1867 1869 112 8 2)

Zusammenstellung

der

mit den nachbenannten neu erworbenen Landestheilen auf Preußen überkommenen, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisenden

Passiv-Kapitalien.

I. Hannover.

	Offiz.	Bez.	S.	Offiz.	Bez.	S.
A. Schulden der vormaligen General-Steuerkasse	14,198,697	25	5			
B. Schulden der vormaligen General-kasse	1,691,542	27	1			
C. Eisenbahnschulden	25,256,060	.	.			
D. Reservequantum	14,203	23	2			
Summa ad I.	41,160,504	15	8	41,160,504	15	8

*7. Sept. n. 26. 7. in
1877 50. 7. 7. 7.
1877 7. 7. 7. 7.*

II. Kurhessen.

A. Allgemeine Staatsschulden	535,250	.	.			
B. Eisenbahnschulden	16,000,000	.	.			
Summa ad II.	16,535,250	.	.	16,535,250	.	.

III. Nassau.

A. Landes-Steuerkassenschulden:						
1) Konsolidirte Anleihen:						
a) allgemeine Staatsschulden ..	820,419	1	5			
b) Eisenbahnschulden	16,589,657	4	4			
2) Diverse nicht konsolidirte Schulden	407,264	12	10			
B. Domanialschulden	2,699,580	28	7			
Summa ad III.	20,516,921	17	2	20,516,921	17	2

IV. Hessen-Homburg.

Aus diversen Anleihen	.	.	.	161,142	25	8
-----------------------------	---	---	---	---------	----	---

V. Schleswig-Holstein.

Die nach dem Wiener Friedensvertrage zu Lasten der Herzogthümer verbliebenen Passivkapitalien	.	.	.	391,657	.	.
Summa ad I. bis V.	.	.	.	78,765,475	28	6

(Nr. 6999.) Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes.
Vom 3. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Zur Beschaffung von Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen können in Fällen des nachgewiesenen Bedürfnisses verzinsliche Darlehne aus der Staatskasse gewährt werden.

§. 2.

In Fällen eines dringenden Bedürfnisses können auch anderweite, zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes erforderliche Ausgaben aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 3.

Die gerichtlichen Akte, welche die gewährten Vorschüsse und Darlehne erforderlich machen, mit Einschluß der hypothekarischen Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen, erfolgen kostenfrei. Für die aufzunehmenden Urkunden und Gesuche wird ein Stempel nicht erhoben.

§. 4.

Die Vertheilung der Geldmittel an die einzelnen Kreise und die Verwendung derselben in den einzelnen Kreisen erfolgen unter Mitwirkung einer Provinzialkommission, deren Mitglieder von dem Provinziallandtage der Provinz Preußen, und von Kreiskommissionen, deren Mitglieder von dem Kreistage jedes betreffenden Kreises zu wählen sind. Den Vorsitz in jeder dieser Kommissionen führt ein von der Staatsregierung zu bestellender Kommissarius.

Das Nähere hierüber bestimmt die von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassende Instruktion.

§. 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den §§. 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Ausgaben verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf ein Jahr lautend, im Betrage von drei Millionen Thaler auszugeben.

§. 6.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Ob und in welchem Betrage neue Schakanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung durch das Staatshaushalts-Gesetz für das Jahr 1869. vorbehalten.

§. 7.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 8.

Die Zinsen auf Schakanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schakanweisung ausgedrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes, über welche dem Landtage bei der nächsten regelmäßigen Zusammenkunft desselben Rechenschaft zu geben ist, wird den Ministern der Finanzen und des Innern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7000.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Gölldenboden-Saalfelder Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, 1) von Mohrungen nach Liebstadt und 2) von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Gölldenboden-Saalfelder Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maafgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1868.

Wilhelm.

Grh. v. d. Heydt. Gr. v. Tscheplich.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).